

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Direktionsdruck: Nachrichten Dresden.  
Verlagsnummer 25 241  
Nur für Nachdruck: 20011.

Bezugs-Gebühr in Dresden und Vororten bei wöchentlich zweimaliger Zustellung oder durch die Post bei täglich zweimaligem Versand monatlich 3. M., vierteljährlich 9. M., halbjährlich 16. M., jährlich 30. M., außerdem 1. M. für den Zustellerschein, 1. M. für den Briefkasten und 1. M. für den Briefkasten. In den Provinzen bei wöchentlich zweimaliger Zustellung oder durch die Post bei täglich zweimaligem Versand monatlich 3. M., vierteljährlich 9. M., halbjährlich 16. M., jährlich 30. M., außerdem 1. M. für den Zustellerschein, 1. M. für den Briefkasten und 1. M. für den Briefkasten. In den Provinzen bei wöchentlich zweimaliger Zustellung oder durch die Post bei täglich zweimaligem Versand monatlich 3. M., vierteljährlich 9. M., halbjährlich 16. M., jährlich 30. M., außerdem 1. M. für den Zustellerschein, 1. M. für den Briefkasten und 1. M. für den Briefkasten.

Schriftleitung und Anzeigenverwaltung:  
Mariehofstraße 38/40.  
Druck u. Verlag von Leipzig & Neudorf in Dresden.  
Telefon-Nr. 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit besond. Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

## Erneute Verhängung des Ausnahmezustandes.

Drei Reichstagsitzungen. 24stündiger Generalfreik der Gewerkschaften am Dienstag? Keine Ermittlung der Mörder.

### Errichtung eines Staatsgerichtshofs.

#### Ein Aufruf der Reichsregierung.

Im Laufe des gestrigen Tages (Sonntag) hat die Regierung die bereits angekündigten Maßnahmen zum Schutze der Republik formuliert. Reichskanzler Dr. Wirth gab in der zweiten Reichstagsitzung (die erste war eine Trauerkundgebung für Rathenau) diese Bestimmungen bekannt, nachdem er zunächst den Aufruf der Regierung zur Verlesung gebracht hatte. Der Kanzler führte aus:

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk folgenden

#### Aufruf und Mahnung:

Der Mord an dem Reichsminister Dr. Rathenau hat die schweren Gefahren enthüllt, denen Deutschland durch innerpolitische Störungen ausgesetzt ist. Die Mahnungen, den Wirt der Parteien über den Streit im Vergangenen ruhen zu lassen, und alle Kräfte der Nation dem Aufbau und der Rettung des Vaterlandes zu weihen, sind ungehört verhallt. Eine rachsüchtige und nichtswürdige Rechtfertigung, welche sich gegen die Staatsform richtet und ihre Diener für vogelfrei erklärt, treibt immer wieder neue, politisch verblendete oder verwilderte Köpfe zu Mordverbrechen und Mord. Das droht den inneren Frieden, die Grundlage einer deutschen Erneuerung, zu zerstören. Der Mord an dem Reichsminister Dr. Rathenau ist nur ein Akt in einer Reihe wohlvorbereiteter Anschläge auf die Republik. Zu ihrer Verhinderung ist es notwendig, daß die Republik selbst fällt. In Verteidigung gegen den verbrecherischen Anschlag muß durchgreifendes geschehen. Dem wachsenden Terror, dem Nihilismus, der sich vielfach unter dem Deckmantel nationaler Gesinnung verbirgt, darf nicht mehr mit Nachsicht begegnet werden. (Lebhafte Zustimmung links.) Das Reichsministerium, eines seiner Fähigkeiten und besten Mitarbeiter durch Mordmord beraubt, erkennt in der Stunde tiefer Trauer die politische Forderung dieser Stunde. Da Gefahr im Verzuge ist, muß schnell gehandelt werden. Die Reichsregierung hat daher dem Reichspräsidenten empfohlen, von seiner verfassungsmäßigen Befugnis Gebrauch zu machen und

#### Besondere Maßnahmen zum Schutze der Republik

zu treffen. Sie wird für strengste Durchführung dieser Maßnahmen Sorge tragen, durch gesetzliche Vorschriften der moralischen und politischen Verlesung entgegenzuwirken, die den Staat und seine Grundlagen auf das schwerste bedroht. Die Reichsregierung versteht die tiefe Erregung des Volkes; sie bedauert die wirtschaftlichen Rückschläge, welche die arbeitenden Klassen am meisten treffen. Die Reichsregierung hofft, daß das deutsche Volk sich nicht zu einer überreifen Tat verleiten läßt. Sie erwartet vielmehr, daß das deutsche Volk sich hinter die Regierung stellen wird. Sie richtet deshalb an die Beamtenschaft, an die Arbeiter und an das gesamte freiwirtschaftliche Bürgertum die Mahnung, zum Schutze der Republik trenn zusammenzutreten. Es lebe die Republik! Die Reichsregierung.

#### Verordnung

erlassen: Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung folgendes verordnet:

#### 1. Verbotene Vereinigungen.

§ 1. Versammlungen, Umzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn die Ruhe und Ordnung gefährdet ist, daß durch sie die Ruhe und Ordnung und der Bestand der Republik gefährdet werden, oder daß man in ihnen zu Gewalttaten gegen Mitglieder der Regierung oder einer früheren republikanischen Regierung des Landes aufreizt, solche Handlungen billigt oder die republikanischen Einrichtungen des Landes in einer den inneren Frieden gefährdenden Weise verächtlich macht. Vereine und Vereinigungen, die Bestrebungen dieser Art verfolgen, können verboten und aufgelöst werden.

§ 2. Zuständig für Maßnahmen nach § 1 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Der Reichsminister des Innern und die Landeszentralbehörden werden um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersucht. Glaubt die Landeszentralbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und rüft gleichzeitig den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik an. Dessen Urteil ist entscheidend. Seinen Anordnungen hat die Landeszentralbehörde zu folgen.

§ 3. Gegen die Anordnung nach § 1 ist die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzulegen. Diese kann ihr nach § 1 abstellen, muß andernfalls aber den Staatsgerichtshof zur Entscheidung anrufen. Der nach § 2 verbotene Vortrag oder Kundgebung übernimmt oder als Redner darin auftritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, daneben kann auf Geldstrafe bis zu 300 000 M. erkannt werden.

#### Strafbestimmungen zum Schutze der Republik.

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 500 000 M. wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe anordnen, bestraft:

- 1. wer öffentlich Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform oder die Mitglieder der Regierung oder einer früheren Reichsregierung oder einer Landesregierung verherrlicht, belohnt oder bewundert;
- 2. wer öffentlich zu Gewalttaten gegen ein Mitglied der Regierung oder einer früheren republikanischen Regierung oder eines Landes auffordert, aufwiegelt oder sonstige Gewalttaten mit anderen verahndet;

3. wer die Mitglieder der Regierung oder einer früheren Regierung des Reiches oder eines Landes verunglimpft oder öffentlich beschimpft;

4. wer öffentlich die republikanische Staatsform oder die Reichs- und Landesfarben beschimpft. (Jurist: Bravo!)

#### Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

Bei dem Reichsgericht wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik gebildet mit einer Besetzung von sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder ernannt das Präsidium des Reichsgerichts aus den Mitgliedern des Reichsgerichts, vier Mitglieder ernannt der Reichspräsident. Die vom Reichspräsidenten ernannten Mitglieder brauchen nicht die Staatsbürgerschaft zu haben. (Jurist: Bravo!) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Anklagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. Der § 339 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafgerichten entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann besondere Vorschriften erlassen.

Der Staatsgerichtshof ist zuständig:

- 1. für Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform des Reiches oder gegen Mitglieder der Regierung oder einer früheren republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes;
- 2. für die nach dieser Verordnung strafbaren Vergehen. Die Anklagebehörde kann eine Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. In in der Sache bereits ein Urteil erlangt, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

#### Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.

Die bereits bestehenden Bestimmungen über die Beschlagnahme oder das Verbot von Druckschriften finden auch auf die in dieser Verordnung bezeichneten Vergehen Anwendung. Gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme anordnet, ist sofortige Beschwerde beim Staatsgerichtshof zulässig. Wird die Beschlagnahme einer periodischen Druckschrift angeordnet, so kann sich diese auf die Dauer von vier Wochen erstrecken.

Wer eine der im vorigen Absatz verbotenen Druckschriften herausgibt oder verbreitet, kann mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 500 000 M. erkannt werden.

Mit Mitgliedern der Reichsregierung im Sinne dieser Verordnung gelten der Reichspräsident, der Reichskanzler und die Mitglieder des Reichsministeriums.

Zu dem Zweck der Verordnung über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 21. Juni 1922:

Mit Rücksicht auf die allgemeine tiefe Erregung der Bevölkerung werden die nachfolgenden Bestimmungen, die zu Zwischenfällen führen können, verboten:

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die von dem 28. Juni 1922 gestellten Bestimmungen zur Erörterung des Friedensvertrages, der Arbeitslosenfrage und der damit zusammenhängenden Fragen auch außer den nach der Verfassung zulässigen Fällen zu verbieten. Das gleiche gilt für Regimentsfestern und andere Versammlungen.

Wer hiernach verbotene Versammlungen abhält, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, daneben kann auf Geldstrafe bis zu 500 000 M. erkannt werden.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Artikel der Reichsverfassung werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. (Lebhafte Beifall bei der Reichstagsmehrheit.)

## Die Parteien zur Ausnahmeverordnung.

### Die Regierungserklärung im Reichstage.

#### Die Abenditzung.

Der Beginn der Abenditzung des Reichstages verzögerte sich bis 8 Uhr. Reichskanzler Dr. Wirth ergreift sofort das Wort.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk folgenden Aufruf und Mahnung: Die Republik ist schwer bedroht durch eine rachsüchtige und nichtswürdige Verheerung, die die Diener der Republik für vogelfrei erklärt. Ein Reg von Verherrlichungen steht hinter dem Mord an Rathenau, der nur ein Glied in der Reihe wohlvorbereiteter Anschläge gegen die Republik ist. (Lebhafte Zustimmung.) Erü sollen die Führer der Republik geistlos werden, dann die Republik selbst. Die Verteidigung der Republik muß durchgreifend geschehen. Dem Terrorismus und Nihilismus, der vielfach unter dem Deckmantel nationaler Gesinnung auftritt, darf nicht mehr mit Nachsicht begegnet werden. Da Gefahr im Verzuge ist, muß schnell gehandelt werden. Die Regierung hat deshalb dem Reichspräsidenten empfohlen, von seiner verfassungsmäßigen Befugnis Gebrauch zu machen und durch Verordnung den Schutz des Staates und der Republik und des Lebens seiner durch politische Organisationen bedrohten Vertreter zu sichern. Die Regierung wird für deren strenge Durchführung Sorge tragen und wird die Vorlage der gesetzlichen Vorschriften entsprechend einbringen, um der moralischen und politischen Verlesung Einhalt zu gebieten. Die Reichsregierung versteht die Erregung des Volkes und bedauert die wirtschaftlichen Rückschläge eines solchen Wahnsinns, welcher die arbeitenden Klassen am meisten trifft. (Zehr wahr! links.) Die Reichsregierung hofft, daß das deutsche Volk in seiner verständlichen Erregung sich nicht zu Schritten verleiten läßt, welche die wirtschaftlichen und politischen Schäden noch vergrößern werden. Sie erwartet vielmehr, daß das deutsche Volk sich hinter die Regierung stellen wird und richtet daher an die Beamtenschaft, an die Arbeiter aller Parteien und an das ganze freiwirtschaftliche Bürgertum die ernsthafte und dringliche Mahnung, in Not und Gefahr zusammenzutreten. Es lebe die Republik! Der Reichspräsident, der sofort nach Berlin zurückkehrt, hat sich entschlossen, eine

#### Verordnung zum Schutze der Republik

zu erlassen. Der Reichskanzler verlas nunmehr die an anderer Stelle mitgeteilte Verordnung.

Präsident Ebert: Ich bitte um Ihre Zustimmung, daß die Beratung über die vorgeschlagene Erklärung der Reichsregierung in einer Sitzung morgen, Sonntag, den 25. Juni, mittags 12, abgehalten wird. Der Abgeordnete Delferich war in dieser Sitzung nicht anwesend.

### Die Sonntagitzung.

(Drachmeldung aus der Berliner Schriftleitung)

Berlin, 24. Juni. Am Sonntag mittags trat der Reichstag zu einer Sitzung zusammen, um die von der Regierung zum Schutze der Republik erlassene Ausnahmeverordnung zu beraten. Die Tribünen waren überfüllt. An den Regierungstischen hatten mit dem Reichskanzler Dr. Wirth die Ministerpräsidenten der Länder Platz genommen. Abg. Wels (Soz.) hob in seinen Ausführungen alle Schuld an der Ermordung Rathenaus ohne weiteres, und, ohne dafür Beweise bringen zu können, der Deutschnationalen Partei in die Schuhe. Die deutschnationalistische Dege seitige legt ihre Ersolge. Die deutschnationale Partei sei immer noch der wissenschaftliche Bestandteil der Deutschnationalen. Daher sei die deutschnationale Partei für den Mord an Rathenau verantwortlich. Von dieser

Verantwortung könne sie sich nur freimachen, wenn sie dem Schutz zwischen sich und dem deutsch-völkischen Gesandte vollziehen, wenn sie helfe, die deutsch-völkischen Helfer auszuheben. Delferich, der Erzberger ins Ohr brachte, (!) sei vielleicht auch die Triebfeder dieser Schandtat. (!) Dieser Mensch müsse endlich aus dem öffentlichen Leben verschwinden. Viel schärfer noch müßte die Regierung das reaktionäre Gesindel zu fassen haben.

Abg. Marx (Zentrum) würdigte die Persönlichkeit Rathenaus und erklärte dann, Schwäche dürfte es nun aber nicht mehr geben. Es müßte entschieden werden: Die Republik, die Andersdenkende, niemand könnte es der Regierung überlassen, wenn sich ihre Maßnahmen zum Schutze der Republik in erster Linie gegen die Rechte richteten. Die Maßnahmen seien durchaus gerechtfertigt, und das Zentrum habe geschlossen dahinter.

Als Abg. Bergt (Deutschnat.) darauf das Wort erhielt, wurde er von der Linken mit feindseligen Rufen: „Raus mit dem Führer der Mörderbande!“ empfangen. Die Sozialdemokraten verließen den Saal. Bergt gab, endlos von beschimpfenden Zurufen unterbrochen, folgende

#### Erklärung der Deutschnationalen Volkspartei

ab: Die Deutschnationale Volkspartei ist von tiefer Entrüstung und Empörung über die verheerende Tat erfüllt, der Reichsminister Rathenau zum Opfer gefallen ist. Sie verurteilt diese Tat um so mehr, als sie in ihren Folgen den inneren Frieden und den Wiederaufbau des Reiches auf das schwerste bedroht. Sie erwartet von der Regierung und allen Behörden, daß sie kein Mittel unversucht lassen werde, um die Mörder der Mordtat zu fassen und zu verfolgen. Mit allem Nachdruck aber müssen wir unsere Partei und die in ihr vertretenen Volkselemente gegen die unerhörten, unbewiesenen und niemals beweisbaren Unterstellungen in Schutz nehmen, die gegen sie geäußert werden. Angesichts des Ermittels der Lage, erkennt die Deutschnationalen Volkspartei die Notwendigkeit der Deutschnationalen Volkspartei grundlegend die Berechtigung zur Ergriffung besonderer Maßnahmen an. Insbesondere würde sie durchaus bereit sein, an Maßnahmen mitzuarbeiten, durch die die Staatseinstellungen gegen gewalttätige Umsturzbewegungen und alle verfassungsmäßigen Organe des Reiches und der Länder gegen persönliche Gewalttätigkeiten wirksam geschützt werden. Diese Maßnahmen, insbesondere ihre Ausweitung, müssen aber derartig sein, daß wirklich der innere Frieden durch sie geschützt, bzw. wieder hergestellt wird.

Dielem Gesichtspunkte entsprechen die Ausnahmeverordnungen des Reichspräsidenten vom 24. Juni in keiner Weise. Ihr ganzer Inhalt läßt die Absicht erkennen, daß ein Unterschied zwischen den deutschen Staatsbürgern nach ihrer politischen Anschauung und insbesondere nach ihrer Stellung zur heutigen Staatsform

gemacht werden soll. Wer die Umwälzung unserer Staatsordnung mit verfassungswidrigen Mitteln versucht, stellt sich anerkennbar der Rechtsordnung und hat deshalb keinen Anspruch auf ihren Schutz. Wer aber die Erreichung der politischen Ziele, wie die Deutschnationale Volkspartei, lediglich auf verfassungsmäßigen Wege erstrebt, kann verlangen, daß ihm der gleiche Schutz der Verfassung und der Gesetze wie allen anderen Staatsbürgern zuteil wird. Verstärkt werden die Bedenken in dieser Richtung noch durch die Gefahr, daß der vorgeschlagene Staatsgerichtshof schon in seiner Zusammensetzung einen politischen Charakter erhält. Die Deutschnationale Volkspartei ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Verwaltungsmaßnahmen, wie die Strafbestimmungen, die verfassungsmäßige bürgerliche Freiheit, insbesondere auch die Freiheit der Presse, in einer weit über jedes gerechtfertigte und erhebliche Maß hinausgehenden Weise einschränken. Die in dieser Hinsicht gegebenen schweren Bedenken werden nicht